# AMTSBLATT

**für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen** Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

**Freitag, den 26. Juni 2015 · Jahrgang 23 · Nummer 6**

## Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen:**

| | |
|---|---|
| Tagesordnung für den Haupt- und Finanzausschuss am 22.07.2015 | Seite 1 |
| Tagesordnung für die Stadtverordnetenversammlung am 22.07.2015 | Seite 1 |
| Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2015 | Seite 1 |
| Bekanntmachung über die Durchführung eins Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ | Seite 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Übergang eines Mandates | Seite 4 |
| Allgemeinverfügung der Stadt Bad Liebenwerda vom 09.06.2015 | Seite 4 |
| **Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:** | |
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz | Seite 5 |

## Amtliche Bekanntmachungen

**Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, dem 22.07.2015, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

Folgende Tagesordnung ist geplant:

**TOP Betreff**

**öffentlicher Teil**

**01** Eröffnung und Begrüßung
**02** Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2015 -öffentlicher Teil-
**03** Haushaltssatzung 2015
**04** Beschluss zur Gestaltungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda
**05** Bekanntgaben der Verwaltung
**06** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

**nichtöffentlicher Teil**

**01** Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2015 -nichtöffentlicher Teil-
**02** Bekanntgaben der Verwaltung
**03** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

---

**Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, dem 22.07.2015, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

Folgende Tagesordnung ist geplant:

**TOP Betreff**

**öffentlicher Teil**

01 Eröffnung und Begrüßung
02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2015 -öffentlicher Teil-
03 Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem ehemaligen ACZ-Gelände in Bad Liebenwerda Ortsteil Neuburxdorf
04 Beschluss zum Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ auf dem ehemaligen ACZ- Gelände in Bad Liebenwerda Ortsteil Neuburxdorf
05 Ausnahmegenehmigung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda
06 Bekanntgaben der Verwaltung
07 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

**nichtöffentlicher Teil**

**01** Anträge zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2015 -nichtöffentlicher Teil-
**02** Bekanntgaben der Verwaltung
**03** Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

# In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda wurden am 03.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst

**Öffentlicher Teil**

**06/022/15 Klassenbildung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda unterstützt in vollem Umfang die Argumente, die gegenüber dem Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Ministerpräsidenten Herrn Dr. Dietmar Woidke durch die Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, den Behindertenbeirat und den Jugendbeirat der Stadt Bad Liebenwerda formuliert worden sind, in vollem Umfang.

Es widerspricht allen durch die Landesregierung angekündigten Schritten in Richtung Inklusion. Schlimmer noch: die bisherigen Worte und Taten werden missachtet. Man tritt den Gedanken der Inklusion mit Füßen!

In Räumen, die nicht einmal die Mindeststandards von 60 qm aufweisen, können nicht 28 Schüler, davon vier bzw. fünf Schüler mit Behinderung - auch Gehbehinderung mit Rollstuhl und Einzelfallhelfer- unterrichtet werden.

In solchen großen Klassen ist eine qualitative pädagogische Basisarbeit nicht mehr möglich, geschweige denn eine individuelle Förderung des einzelnen Schülers, egal ob behindert oder nicht.

An unserer Schule soll gespart werden, weil im Schulamtsbereich Cottbus 30 Stellen zu viel vorhanden sind! Das ist eine maßlose Ungleichbehandlung, wo doch im gleichen Schulamtsbereich kleine Grundschulen genehmigt werden, die für nicht einmal die Hälfte der Schüler den gleichen Umfang an Lehrerwochenstunden erfordern, wie an unserer Schule. Wir fordern die zuständigen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass die Klassenverbände der jetzigen 4. Klassen auch im nächsten Schuljahr in gleicher Weise bestehen bleiben können und der Schule die dafür erforderlichen Stundenpotenziale ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden.
An unserer Schule werden zudem ständig auswärtige Schüler aus den Kliniken der Stadt unterrichtet. Uns stellt sich die Frage, wie diese Schüler zusätzlich in den Klassenräumen unterrichtet werden sollen. Als Kurstadt gehört es für uns zur Selbstverständlichkeit, auch diesen Schülern, die aus ihren heimatlichen Klassenverbänden herausgerissen werden, wenn auch nur für einige Wochen, eine solide und gute Schulbildung zu ermöglichen.

**06/023/15 Beschluss zum Bebauungsplan im OT Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke 189 und 190 zur Errichtung eines Eigenheimes**

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda Ortsteil Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke 189 und 190 wird ein Bebauungsplan zur Errichtung eines Eigenheimes aufgestellt.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**06/024/15 Beschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda Süd; Fischergasse**

1. Zur Klarstellung des Bereichs Fischergasse, Bieligkhof wird die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung
   Bad Liebenwerda, Stadtteil Süd beschlossen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich Bekannt zu machen.

**06/025/15 Beschluss über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda (Werbeanlagensatzung)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda in der Fassung vom Juli 2014 als Satzung.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung anzufertigen und den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**06/026/15 Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg (SUW). Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung mit der Sängerstadt Finsterwalde zur Beteiligung am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) in der EU-Förderperiode 2014 -2020 im Land Brandenburg, zu unterzeichnen.

**06/027/15 Beschluss über die Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda Bereich Dresdener Straße/Zeischaer Weg**

1. Der Flächennutzungsplan in Bad Liebenwerda im Bereich Dresdener Straße/Zeischaer Weg und dem Grundstück Dresdener Straße 26, ist von der Mischbauflächenausweisung in Ausweisung für Verkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen zu ändern.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**06/028/15 Beschluss über die Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplan in OT Kröbeln, Flur 3, Flurstück 83 zur Ausweisung einer Mischbaufläche für die Errichtung von Eigenheimen**

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda Ortsteil Kröbeln, Flur 3, Flurstück 83 wird ein Bebauungsplan zur Errichtung von Wohnhäusern aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Planbereich anzupassen in seiner Ausweisung von landwirtschaftlicher Fläche in Mischbaufläche.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach §2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**06/029/15 Antrag zur Erstellung von Ortsteilentwicklungskonzepten**

Es wird beschlossen, dass den Ortsbeiräten die Möglichkeit gegeben werde einen qualifizierten Antrag auf Erstellung eines Ortsteilentwicklungskonzeptes an die Stadtverwaltung zu stellen. Jeder Ort kann einen inhaltlich untersetzten Antrag stellen. Dieser werde geprüft und im Einvernehmen mit der SVV eine Ausschreibung vorgenommen, um ein Planungsbüro für diese Aufgabe zu finden.

**06/030/15 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der beiliegenden Geschäftsordnung wird beschlossen.

**06/031/15 Bestätigung/Benennung von Vertretern für die Lenkungsgruppe „Dichterviertel“**

Zur Mitarbeit in der Lenkungsgruppe ZUSAMMEN WACHSEN zum Standortentwicklungsprozess „Dichterviertel“ in der Stadt Bad Liebenwerda wird entsandt:
Herr Hubert Blaas
Herr Mario Vogel als Stellvertreter.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**06/032/15 Kündigung Vertrag**
**06/033/15 Kündigung Projektvertrag**
**06/034/15 Pfandfreigabe für ein Grundstück**

---

Abstimmungsbehörde: Stadt Bad Liebenwerda
Stimmkreis: Stimmkreis 37 - Elbe-Elster II

# Bekanntmachung

## über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.
Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem
**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**
durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden.

| Lfd. Nr. | Eintragungsstelle | Eintragungszeiten |
|---|---|---|
| 1 | Stadt Bad Liebenwerda<br>Bürgerbüro, Markt 1,<br>04924 Bad Liebenwerda | Montag:<br>8:00 - 16.00 Uhr<br>Dienstag und Donnerstag:<br>8:00 - 18:00 Uhr<br>Freitag:<br>8:00 - 13:00 Uhr<br>sowie jeden 1. Samstag<br>im Monat<br>9:00 - 11:00 Uhr |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).
Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**
Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).
Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).
Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.
Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).
Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.
Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:
**„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**
I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:
- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

| **Vertreter:** | **Stellvertreter:** |
|---|---|
| Holger Ackermann<br>Philadelphiaer Straße 2<br>15859 Storkow (Mark),<br>OT Groß Schauen | Marianne Frey<br>Dorfaue Saalow 2<br>15838 Am Mellensee,<br>OT Saalow |
| Jochen Fritz<br>Hoher Weg 10<br>14542 Werder (Havel) | Dr. med. Knut Horst<br>Finkenweg 1<br>14612 Falkensee |
| Axel Kruschat<br>Inselhof 9<br>14478 Potsdam | PD Dr. Werner Kratz<br>Himbeersteig 18<br>14129 Berlin |
| Ellen Schütze<br>Kurzer Weg 1 A<br>16727 Oberkrämer,<br>OT Bärenklau | Benjamin Raschke<br>Hauptstraße 4<br>15910 Schönwald,<br>OT Schönwalde |

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Bad Liebenwerda, den 26.06.2015

*Die Abstimmungsbehörde*

*Thomas Richter*

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

## Übergang eines Mandats im Ortsbeirat Theisa

Das im Ortsteil Theisa zu besetzende Mandat wurde von der in der Reihenfolge nächsten Ersatzkandidatin mit Schreiben vom 26.05.2015 angenommen.

Frau Elke Greger - Traditionsverein Theisa e. V. - ist somit Mitglied im Ortsbeirat Theisa.

Bad Liebenwerda, den 17.06.2015

*Im Auftrag*
*Bärbel Ziehlke*
*Wahlleiterin*

# Allgemeinverfügung der Stadt Bad Liebenwerda vom 09.06.2015

## zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gebietskulisse des Programms „Aktives Stadtzentrum Bad Liebenwerda“

**- Ausnahmegenehmigung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda -**

Die Allgemeinverfügung wird erlassen auf Grundlage der Sondernutzungssatzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung) vom 02.07.2008, sowie der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.07.2008.

Gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung wird eine allgemeine Erlaubnis zur Sondernutzung für die Sondernutzungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 4, 5, 6, 7, 13 und 14 erteilt:

1. Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Aktives Stadtzentrum Bad Liebenwerda“ und im Sinne des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für das Mittelzentrum in Funktionsteilung den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt attraktiver zu gestalten und dadurch mehr Besucher und Kunden in das Stadtzentrum zu leiten.
2. Die Stadt Bad Liebenwerda verzichtet innerhalb der Gebietskulisse zur Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Aktives Stadtzentrum Bad Liebenwerda“ für die Zeit vom 15.06.2015 bis 30.06.2016 auf die Erhebung von Gebühren für die o.g. Sondernutzungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 4, 5, 6, 7, 13 und 14 im öffentlichen Interesse der Belebung und attraktiven Gestaltung des Stadtbildes im Innenstadtbereich von Bad Liebenwerda.
3. Die Allgemeinverfügung gilt innerhalb der Gebietskulisse des Programms „Aktives Stadtzentrum Bad Liebenwerda“ (Anlage 1). Der Bereich, in der die Allgemeinverfügung gilt, ist nördlich durch die Bahnhofstraße, westlich durch die Torgauer Straße, südlich durch den Südring und östlich durch die Hainsche Straße sowie Dresdener Straße bis zum Weg an der Wäscherei Heim begrenzt.
4. Alle Gewerbetreibenden innerhalb der Gebietskulisse „Aktives Stadtzentrum“ können vor ihren Geschäften Nutzungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4, 5, 6, 7, 13 und 14 (u. a. Mobiliar, Blumen, Warenaufsteller in einem abgestimmten Design) gebührenfrei vornehmen. Dabei sind Sicherheitsabstände von 0,75 m zu Straßen und die Einhaltung der Gehwegbreite von 1,50 m zu beachten.

**Gültigkeit:**
Die Allgemeinverfügung gilt vom 15.06.2015 bis 30.06.2016.
Diese Allgemeinverfügung gilt, gemäß § 41 Abs. 4Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg, ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

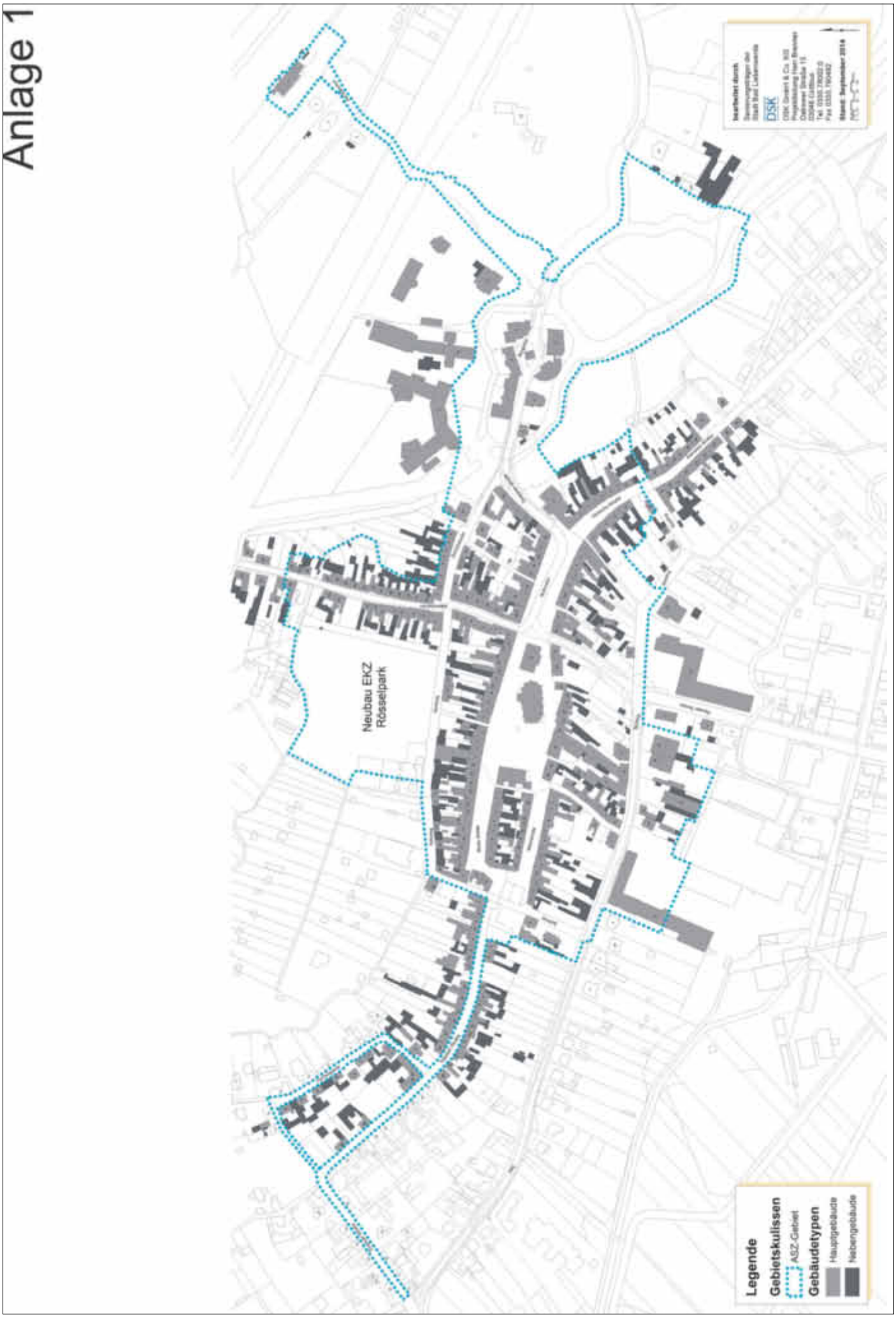
**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Stadt Bad Liebenwerda
Der Bürgermeister
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Liebenwerda, 09.06.2015

*Thomas Richter*
*Bürgermeister*

**Karte siehe Seite 5.**

Anlage 1


Neubau EKZ
Rösselpark
Legende
Gebietskulissen
ASZ-Gebiet
Gebäudetypen
Hauptgebäude
Nebengebäude

# Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
**Verbandssitz: 03249 Sonnewalde - Finsterwalder Straße 32 a**
**Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25;**
**E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;**
**Internet: www.gwv-sonnewalde.de**

In der Zeit vom 15. Juli 2015 bis zum 28. Februar 2016 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.
Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubs und Mähguts, nicht beeinträchtigt werden.
Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.
Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info©gwv-sonnewalde.de.
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 07. Mai 2015

*W. Brödno*
*Verbandsvorsteher*

**Das nächste Amtsblatt erscheint am:**
**Freitag, dem 31. Juli 2015**

**Nächster Redaktionsschluss ist am:**
**Montag, der 20. Juli 2015**

IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf**

**- Herausgeber:**
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

**- Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.